

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Auftragsforschung und Auftragsentwicklung

1. Allgemeines, Geltung von AGB

1.1 Alle Forschungs- und Entwicklungsaufträge (im Folgenden: „FuE-Aufträge“) sowie damit einhergehende Angebote, Auftragsbestätigungen und Lieferungen der gemeinsamen Gesellschaft „Angewandte Mikro- und Optoelektronik mit beschränkter Haftung -AMO GmbH“, Otto-Blumenthal-Str. 25, 52074 Aachen (im Folgenden: „AMO“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die AMO mit ihren Vertragspartnern (im Folgenden: „Auftraggeber“) über angebotene Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit FuE-Aufträgen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote im Zusammenhang mit FuE-Aufträgen an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals vereinbart werden.

1.2 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die AMO ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die AMO auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.3 Diese ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsschluss, Leistungsumfang und Durchführung

2.1 Der Abschluss eines Vertrages zwischen der AMO und dem Auftraggeber erfolgt mit der Auftragserteilung auf der Grundlage des von der AMO unterbreiteten Angebotes. Das Angebot beschreibt einzelfallbezogen die Aufgabenstellung im Hinblick auf den konkreten Anwendungszweck, Inhalt und Umfang der Arbeiten, den geschätzten Bearbeitungszeitraum sowie das FuE-Ziel.

2.2 Der Umfang des Vertragsgegenstands ist die Durchführung der im Angebot oder im Forschungsplan beschriebenen Auftragsforschung. Die AMO kann ihre im Rahmen des Auftrags durchzuführenden Tätigkeiten ausdehnen oder einschränken, soweit dies zur einwandfreien Durchführung der in Auftrag gegebenen Ziele erforderlich ist. Wird hierdurch der mit dem Auftraggeber zunächst vereinbarte Forschungsplan wesentlich abgeändert und erhöhen sich insoweit die im Angebot oder der Bestätigung der AMO angegebenen Kosten um mehr als 10 %, ist die AMO verpflichtet, hierüber den Auftraggeber zu informieren und dessen Zustimmung einzuholen.

2.3 Die AMO wird die Arbeiten auf der Grundlage der anerkannten Regeln, des ihr bei Ausführung bekannten Stands der Technik sowie unter bestmöglicher Ausnutzung des Standes der Wissenschaft erbringen. Die AMO führt die FuE-Arbeiten im Bereich der angewandten Forschung durch und erschließt technologisches Neuland. Die damit verbundenen Risiken beinhalten, dass die FuE-Ziele gegebenenfalls nicht oder nicht vollständig erreicht werden. Die AMO übernimmt daher keine Garantien und/oder Zusicherungen hinsichtlich des Vertragsgegenstands.

2.4 Soweit der Vertragsgegenstand Lieferungen erforderlich macht, erfolgen diese ab Werk (EXW Incoterms® 2020).

2.5 Die AMO ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die AMO erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

2.6 Von der AMO in Aussicht gestellte oder im Angebot benannte Fristen und Termine für Lieferungen gelten nur dann als verbindlich, wenn die AMO die Verbindlichkeit schriftlich zugesagt hat. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die Lieferfristen und -termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonstige mit dem Transport beauftragte Dritte.

2.7 Die AMO haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht absehbare Ereignisse (z. B.: Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch den Lieferanten) verursacht worden sind, die die AMO nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der AMO die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die AMO zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung unzumutbar geworden ist, kann dieser durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der AMO zurücktreten.

3. Preis und Zahlung

3.1 Die Vergütung wird als Festpreis berechnet. Abweichend davon können die Vertragspartner vereinbaren, dass nach Aufwand – gegebenenfalls mit Kostenobergrenze – zu vergütet ist.

3.2 Die Umsatzsteuer wird der Vergütung jeweils hinzugerechnet. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Bei Lieferungen verstehen sich die Preise ab Werk zzgl. Verpackung, gesetzlicher Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen zzgl. Zoll, Gebühren und anderen öffentlichen Abgaben.

3.3 Rechnungsbeträge sind, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ein Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

3.4 Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p.a. über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

3.5 Die AMO ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der AMO durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich anderer Einzelaufträge, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

3.6 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist bei Vorleistung der AMO nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betroffene Lieferung erfolgt ist.

4. Altrechte (Background)

4.1 Altrechte (Background) umfasst Erfindungen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gemeldet wurden, Schutzrechte, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages entstanden sind, oder vor Inkrafttreten dieses Vertrages entstandenes Know-how.

4.2 Die Altrechte verbleiben grundsätzlich beim jeweiligen Inhaber.

4.3 Für diejenigen Altrechte, die für die Durchführung des Vertrages oder für die Nutzung der Ergebnisse durch den Auftraggeber erforderlich sind, gilt Folgendes:

-Der Auftraggeber räumt der AMO die auf die Dauer und die Zwecke dieses Vertrages begrenzten, unentgeltlichen und nicht ausschließlichen Nutzungsrechte für die Durchführung dieses Vertrages ein, wenn und soweit er in der Nutzung des betreffenden Altrechts nicht beschränkt ist.

-Wenn für die Verwertung der FuE-Ergebnisse durch den Auftraggeber die Nutzung von Altrechten der AMO notwendig sind, schließen die Vertragspartner eine gesonderte Vereinbarung über nicht ausschließliche und entgeltliche Nutzungsrechte, soweit keine Rechte Dritter dem entgegenstehen.

5. Neurechte (Foreground)

5.1 Nach Inkrafttreten dieses Vertrages auf die Ergebnisse gemeldete Erfindungen, Schutzrechte, erstellte Datenbanken oder nach Unterzeichnung dieses Vertrages entstandenes Know-how auf die Ergebnisse werden als Foreground bezeichnet.

5.2 Der Auftraggeber erhält an entstandenen Erfindungen und an den von der AMO darauf angemeldeten sowie ihr erteilten Schutzrechten ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Der Auftraggeber erstattet der AMO einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung sowie Verteidigung der Schutzrechte und entrichtet bei Benutzung eine pauschale Arbeitnehmererfindervergütung, deren Höhe im Einzelfall vereinbart wird.

5.3 Auf Verlangen erhält der Auftraggeber anstelle des Rechts gemäß Ziffer 5.2 an den bei Durchführung des Auftrages entstandenen Erfindungen und an den von der AMO darauf angemeldeten sowie ihr erteilten Schutzrechten ein ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Das Verlangen ist spätestens drei Monate nach Mitteilung der Erfindung schriftlich gegenüber der AMO zu erklären. Die AMO behält insoweit ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für FuE-Zwecke.

5.4 Der Auftraggeber erhält an den bei Durchführung des Auftrages entstandenen urheberrechtlich geschützten Werken, erstellten Datenbanken sowie am entstandenen Know-how ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts für den Anwendungszweck bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Auftragsforschung und Auftragsentwicklung

5.5 Erfindungen, die bei Durchführung des Auftrages von den Vertragspartnern gemeinsam erzielt werden (Miterfindungen), können von jedem Vertragspartner benutzt und lizenziert werden, ohne dass ein finanzieller Ausgleich erfolgt. Die Vertragspartner tragen jeweils einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der betreffenden Schutzrechte. Bei urheberrechtlich geschützten Werken, die bei Durchführung des Auftrages von den Vertragspartnern gemeinsam geschaffen werden (Miturheberrechte), gilt Ziff. 5.5 Satz 1 entsprechend.

6. Rechte Dritter

6.1 Die AMO wird den Auftraggeber auf ihr bekannte oder während der Durchführung des Auftrages bekannt werdende Schutz- und Urheberrechte Dritter hinweisen, die der gemäß Ziff. 5 vereinbarten Nutzung entgegenstehen könnten. Die Vertragspartner werden einvernehmlich entscheiden, in welcher Weise diese Schutz- und Urheberrechte bei der weiteren Auftragsdurchführung berücksichtigt werden.

6.2 Die AMO haftet bei der Verletzung von Schutz- und Urheberrechten Dritter unter den Voraussetzungen der Ziffern 8 und 9, falls sie ihre Hinweispflicht verletzt hat. Im Übrigen ist die Haftung, außer im Falle der Ziff. 6.3, ausgeschlossen.

6.3 Bei einem Rechtsmangel aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter haftet die AMO nur, wenn diese Rechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, der Auftraggeber das FuE-Ergebnis vertragsgemäß benutzt und insoweit von dem Dritten berechtigterweise in Anspruch genommen wird und der Auftraggeber AMO über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert hat. Die Nacherfüllung gem. Ziffer 8.4 erfolgt derart, dass die AMO für den Auftraggeber die Befugnis zur vertragsgemäßen Nutzung erwirkt oder das FuE-Ergebnis so modifiziert, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

7. Sonderregeln für abnahmepflichtige Leistungen

7.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der AMO, Otto-Blumenthal-Str. 25, 52074 Aachen, soweit nicht etwas anderes vertraglich vereinbart wurde. Schuldet die AMO auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation erfolgt.

7.2 Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der AMO.

7.3 Die Gefahr geht nach Maßgabe des § 447 BGB auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die AMO noch andere Leistungen (z. B. Versand und Installation) übernommen hat.

7.4 Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, geht die Gefahr mit der Abnahme des Werks auf den Auftraggeber über. Das Werk gilt als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern AMO auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
- AMO dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem Abschnitt mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- seit der Lieferung oder Installation zwölf Werkstage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung des Werks begonnen hat, z.B. durch Inbetriebnahme, und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werkstage vergangen sind und
- der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der AMO angezeigten Mangels, der die Nutzung des Werks unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

7.5 Die Sendung wird von der AMO nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftragsgebers gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer-, Wasser- oder sonstige Schäden versichert.

7.6 Gerät die AMO mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung unmöglich, so ist die Haftung der AMO nach den Maßgaben der Ziffer 9 dieser ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN beschränkt.

8. Gewährleistungsfrist, Rücepflcht

8.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftragsgebers aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung der AMO oder ihrer Erfüllungsgehilfen sowie für Ansprüche aus § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB, welche entsprechend der gesetzlichen Regelungen verjähren.

8.2 Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn der AMO nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei

normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, schriftlich zugegangen ist.

8.3 Auf Verlangen der AMO ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an die AMO zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die AMO die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

8.4 Bei Mängeln ist die AMO nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Nachlieferung verpflichtet und berechtigt, im Fall eines Werkmangels zur Mangelbeseitigung oder Neuherstellung. Im Falle des Fehlschlags, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unzumutbaren Verzögerung der Nachbesserung oder Nachlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

8.5 Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr; sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an der Sache wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechungen verlängert.

8.6 Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der AMO, kann der Auftraggeber unter den in Nr. 9 dieser ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

9. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

9.1 Die Haftung der AMO auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzungen, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, ist, soweit es dabei auf ein Verschulden ankommt, nach den Maßgaben dieses Abschnitts beschränkt.

9.2 Die AMO haftet nicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind bei verbindlichen, schriftlich zugesagten Fristen oder Terminen Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstandes, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personen oder den Schutz des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.

9.3 Die AMO haftet nicht für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, mangelnde Wartung, sofern sie nicht auf ein Verschulden der AMO zurückzuführen sind.

9.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der AMO.

9.5 Die Einschränkungen der Nr. 9 dieser ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN gelten nicht für die Haftung der AMO wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Die von der AMO gelieferten oder bereitgestellten FuE-Ergebnisse bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Vertragsbeziehung im Eigentum der AMO (Vorbehaltsware). Die in den Ziffern 5.2, 5.3, 5.4 und 5.6 genannten Nutzungsrechte werden erst ab Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Vertragsbeziehung eingeräumt.

10.2 Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt an die AMO in Höhe des mit diesem vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der AMO, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Sie wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Auftragsforschung und Auftragsentwicklung

10.3 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber erfolgt stets namens und im Auftrag für die AMO. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, der AMO nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt die AMO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Vorbehaltsware des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass er der AMO anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die AMO verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen der AMO gegen den Auftraggeber tritt der Auftraggeber auch solche Forderungen an die AMO ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; die AMO nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

10.4 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber diese unverzüglich auf das Eigentum der AMO hinweisen und diese hierüber informieren, um der AMO die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen.

11. Geheimhaltung

11.1 Die Vertragspartner sind verpflichtet, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen der jeweils anderen Vertragsseite, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Vertragspartners offensichtlich erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten und auf diese, den Umständen entsprechende, angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen anzuwenden. Sie werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und sonstigen Dritten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen, soweit gesetzlich zulässig.

11.2 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für solche Informationen, für die die Vertragspartei, welche die Informationen empfängt, nachweist, dass die Informationen

- ihr zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt sind;
- am Tage der Mitteilung bereits offenkundig sind oder danach offenkundig werden ohne Verletzung dieses Vertrages durch die empfangende Partei;
- ihr von einem Dritten mitgeteilt wurden, es sei denn, der empfangenden Partei ist bekannt, dass der Dritte durch seine Mitteilung eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, die er gegenüber der mitteilenden Partei übernommen hat; oder
- von der empfangenden Partei unabhängig und ohne die Nutzung von geheimen Informationen der mitteilenden Partei entwickelt wurden; oder
- aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zwingend offenzulegen sind.

11.3 Keine Dritte im Sinne dieser Ziffer 11 sind Unterauftragnehmer der AMO, die im Rahmen des Auftrages mit Teilleistungen betraut werden und zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

12. Kündigung

12.1 Soweit bei Vertragsschluss eine Laufzeit bestimmt ist, ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

12.2 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

12.3 Nach wirksamer Kündigung wird die AMO dem Auftraggeber das bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erreichte FuE-Ergebnis innerhalb von vier Wochen übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der AMO die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist entstandenen Kosten zu vergüten. Personalkosten werden nach Zeitaufwand erstattet. Für den Fall, dass die Kündigung auf einem Verschulden eines der Vertragspartner beruht, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

13. Exportklausel

13.1 Die AMO kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag verweigern, soweit die Erfüllung durch das anwendbare Außenwirtschaftsrecht (insbesondere Exportkontroll- und/oder Zollvorschriften, einschließlich Embargos) verboten oder beeinträchtigt wird. Auch kann die AMO die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag verweigern, soweit die Erfüllung durch sonstiges (ausländisches) Außenwirtschaftsrecht, welches auf diesen Vertrag Anwendung findet, verboten oder beeinträchtigt wird.

13.2 Der Grund für eine solche Verweigerung ist der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

13.3 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aufgrund der vorgenannten Verbote oder Beeinträchtigungen sind ausgeschlossen, soweit diese Beschränkungen nicht von der die Erfüllung verweigernden Partei fahrlässig verursacht worden sind.

14. Sonstiges

14.1 Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Aachen.

14.2 Vertragssprache ist Deutsch, etwaige Übersetzungen in andere Sprachen sind unverbindlich.

14.3 Die Vereinbarung zwischen der AMO und dem Auftraggeber unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinigten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

14.4 Soweit der Vertrag oder diese ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und den Zweck dieser ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

14.5 Abweichungen von unseren Bedingungen müssen schriftlich vereinbart sein. Dies gilt auch für Nebenabreden, sonstigen Vereinbarungen, Garantien und nachträglichen Vertragsveränderungen.

Aachen, 04.04.2024